

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Hilfe für junge Volljährige

1. Das Wichtigste in Kürze

Junge Volljährige haben vom 18. bis zum 21. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe vom Jugendamt entsprechend der Regelungen für Kinder und Jugendliche. Er besteht, wenn und solange ihre Persönlichkeit noch nicht so weit entwickelt ist, dass sie ihr Leben selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbstständig führen können. Die Hilfen sollen in begründeten Einzelfällen bis zum 27. Geburtstag weitergeführt werden. Das Jugendamt leistet diese Hilfen je nach Bedarf in verschiedener Form, von der Beratung über Unterhaltsleistungen bis hin zur Erziehung in Heimen.

2. Dauer der Hilfe für junge Volljährige

Die "Hilfe für junge Volljährige" dauert **in der Regel** bis zum 21. Geburtstag, **ausnahmsweise** bis zum 27. Geburtstag, wenn die Maßnahme bereits vor dem 21. Geburtstag begonnen worden ist.

2.1. Rechtsanspruch bis zum 21. Geburtstag

Bis zum 21. Geburtstag besteht auf die Hilfe ein [Rechtsanspruch](#). Das bedeutet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, **muss** das Jugendamt die Hilfe bewilligen. Tut es das dennoch nicht, kann die Leistung notfalls vor Gericht eingeklagt werden. Näheres unter [Widerspruch Klage Berufung](#).

Dieser Rechtsanspruch bleibt auch bestehen, wenn die Hilfe beendet wurde, später aber doch wieder erforderlich wird.

2.2. Weiterleistung nach dem 21. Geburtstag

Nach dem 21. Geburtstag **sollen** die Leistungen nur in **begründeten Einzelfällen** für einen begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Leistung nur ausnahmsweise (**begründeter Einzelfall**) weitergeführt wird. Liegt ein begründeter Einzelfall aber vor, so darf das Jugendamt die Weitergewährung nur noch ausnahmsweise ablehnen:

- Ob ein "begründeter Einzelfall" vorliegt oder nicht, steht **nicht** im Ermessen des Jugendamts, sondern es handelt sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Gerichte entscheiden im Zweifel darüber, wie dieser Begriff zu verstehen ist. Wer wissen möchte, in welchen Fällen ein "begründeter Einzelfall" vorliegt, muss sich also die Rechtsprechung der vergangenen Jahre ansehen. Als begründeten Einzelfall erkennt die Rechtsprechung z.B. an, wenn eine Ausbildung am 21. Geburtstag noch weiterläuft, aber auch wenn bestimmte pädagogische bzw. therapeutische Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Weicht das Jugendamt davon in einer Entscheidung ab, lohnt es sich, gegen die Entscheidung mit Hilfe eines [Widerspruchs](#) und/oder einer [Klage](#) vorzugehen.
- Auch wenn ein begründeter Einzelfall vorliegt, besteht allerdings auf diese Fortsetzung **kein** Rechtsanspruch. Stattdessen entscheidet das Jugendamt nach sog. [gebundenen Ermessen](#), das heißt, sobald ein begründeter Einzelfall vorliegt, **muss** es die Leistung in der Regel bewilligen. Es darf sie nur noch ausnahmsweise ablehnen. Ob ausnahmsweise **trotz** Vorliegen eines begründeten Einzelfalls das Jugendamt die Leistung ablehnen durfte, dürfen die Gerichte nicht voll überprüfen: Sie prüfen nur, ob das Jugendamt das Ermessen richtig ausgeübt hat. Näheres unter [Rechtsanspruch und Ermessen](#).

Auch nach dem 21. Geburtstag gilt, dass die Hilfe nach einer Unterbrechung erneut gewährt werden kann.

3. Nahtloser Übergang zu Hilfen für Erwachsene

Ab einem Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe **muss** das Jugendamt prüfen, ob der junge Mensch ein Recht auf andere Sozialleistungen haben wird, für die dann andere Behörden zuständig sind. Es muss für einen **nahtlosen Übergang** sorgen:

Gemeinsam mit dem jungen Menschen muss es prüfen, ob er die Unterstützung anderer Sozialleistungsträger benötigt und einen Übergang zu Hilfen, beispielsweise nach dem SGB II ([Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)), SGB III ([Arbeitslosengeld](#)) oder SGB IX ([Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)), in die Wege leiten.

4. Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung

Nach Beendigung der Hilfe haben die jungen Volljährigen unter folgenden Voraussetzungen einen **Rechtsanspruch** auf

Beratung und Unterstützung:

- Die Beratung und Unterstützung ist bei der Verselbständigung notwendig.
- Die Beratung und Unterstützung findet innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Ende der Hilfe statt.
- Der 27. Geburtstag ist noch nicht erreicht.

5. Umfang der Hilfe für junge Volljährige

Fast alle Leistungen vom Jugendamt können auch junge Volljährige bekommen:

- Alle Leistungen der [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung](#)
z.B. bei [Psychosen](#), Angststörungen, [Depressionen](#), Suchterkrankungen oder Autismus
- Die Leistungen der [Erziehungshilfe](#) mit folgenden **Ausnahmen** :
 - [Sozialpädagogische Familienhilfe](#) : Sie richtet sich an die Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen.
 - [Tagesgruppen](#) : Dort werden nur Minderjährige betreut.

Als konkrete Hilfen kommen z.B. in Betracht:

- [Erziehungsberatung](#)
- [Soziale Gruppenarbeit](#)
- [Erziehungsbeistand](#), [Betreuungshelfer](#)
- [Vollzeitpflege](#), [Heimerziehung](#)
- [Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung](#)
- [Schulbegleitung](#)
- [Assistenzleistungen](#), wie z.B. eine Freizeitassistenz oder Studienassistenz
- **Betreutes Wohnen** für junge Volljährige mit seelischen Behinderungen, Näheres unter [Depressionen > Betreutes Wohnen](#)
- [Unterhaltsleistungen Jugendamt](#)
- [Beratung Jugendamt](#)

Im Rahmen dieser Leistungen können die Jugendlichen Hilfe in verschiedenen Bereichen bekommen.

Beispiele:

- Finden einer Wohnung
- Finden eines Ausbildungs- und/oder Arbeitsplatzes
- Haushaltsführung
- Umgang mit Geld
- Umgang mit Behörden
- Beantragen von Sozialleistungen wie z.B. [BaföG](#), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), [Wohngeld](#) oder [Bürgergeld](#)
- Umgang mit persönlichen Krisen und Konflikten
- Alltagsorganisation
- Soziale Kontakte

6. Antrag auf Hilfe für junge Volljährige

Volljährige müssen die Leistungen selbst beim Jugendamt beantragen. Wenn sie sich damit überfordert fühlen, können Sie eine andere Person dazu bevollmächtigen.

Die Eltern der jungen Volljährigen können die Leistungen nur dann beantragen, wenn sie entweder eine Vollmacht von ihrem volljährigen Kind dafür haben, oder wenn sie vom Betreuungsgericht als [rechtliche Betreuung](#) für ihr Kind eingesetzt wurden.

7. Kein Kostenbeitrag für junge Volljährige

Ambulante Jugendhilfemaßnahmen finanziert das Jugendamt komplett. Die jungen Menschen und deren Unterhaltsberechtigte müssen **nichts** dazuzahlen.

Junge Volljährige müssen sich normalerweise auch **nicht** an den Kosten stationärer Jugendhilfemaßnahmen beteiligen. Nur bestimmte Sozialleistungen wie z.B. das für sie selbst gezahlte Kindergeld oder BaföG müssen sie dafür verwenden und ihre Eltern müssen unter Umständen einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag leisten.

8. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Jugendamt](#) . Liegt eine Behinderung vor, so hilft auch die [Unabhängige Teilhabeberatung](#) weiter.

9. Verwandte Links

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Jugendamt](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 41, 41a SGB VIII